

## TOP 8: Änderung des Zwecks

Alte Satzung	Änderung	Erklärung
<p><b>§2</b> <b>Zweck und Aufgaben des Vereins</b></p> <p><del>(1) Der Verein fördert den Sport im Stadtgebiet Erkelenz und ermöglicht die sportliche Betätigung seiner Mitglieder. Er sollte am gesellschaftlichen Geschehen der Stadt Erkelenz mitwirken.</del></p> <p><del>(2) Der Verein verhält sich nach innen und außen in parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Fragen neutral.</del></p> <p><del>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.</del></p> <p><del>(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</del></p> <p><del>(5) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Gemeinnützigkeit nicht aus. Erwirtschaftete Mittel sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.</del></p>	<p><b>§2</b> <b>Zweck und Aufgaben des Vereins</b></p> <p>(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen sowie betrieblichen Gesundheitswesens.</p> <p>a) Der Verein fördert den Sport im Stadtgebiet Erkelenz und ermöglicht die sportliche Betätigung seiner Mitglieder. Er sollte am gesellschaftlichen Geschehen der Stadt Erkelenz mitwirken.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;</p> <p>b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;</p> <p>c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;</p> <p>d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;</p> <p>e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;</p> <p>f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;</p> <p>g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;</p> <p>h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.</p> <p>(3) Gemeinnützigkeit</p> <p>a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>c) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p>d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Komplette Neufassung</p> <p>Konkretisierung und Erweiterung des Zwecks, damit Öffnung z.B. für Gesundheitskurse.</p> <p>Die Maßnahmen zur Erreichung des Zwecks müssen nach §60 AO näher beschrieben sein.</p>

## TOP 9: Beitragsordnung

<p><b>§8 - Beitragserhebung</b></p> <p>(1) .... Die Abbuchung erfolgt im März des Beitragsjahres. Jedes Mitglied erteilt dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung. Unterbleibt dies, so erstellt der Verein zusätzlich eine Beitragsrechnung, für die 5,00 € berechnet werden. Zahlt das Mitglied seinen Jahresbeitrag in den ersten zwei Monaten des Beitragsjahres, werden die zusätzlichen 5,00 € nicht erhoben.</p>	<p><b>§8 - Beitragserhebung</b></p> <p>(1) .... Die Abbuchung erfolgt am <b>1. Februar, oder dem darauf ersten folgenden Werktag</b> des Beitragsjahres. Jedes Mitglied erteilt dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung <b>und ein SEPA-Lastschriftmandat</b>. Unterbleibt dies, so erstellt der Verein zusätzlich eine Beitragsrechnung, für die 5,00 € berechnet werden. Zahlt das Mitglied seinen Jahresbeitrag <b>im ersten Monat</b> des Beitragsjahres, werden die zusätzlichen 5,00 € nicht erhoben.</p>	<p>Durch gesetzliche Änderungen im Zahlungsverkehr muss auch der ETV diese Anpassungen durchführen</p>
	<p>(6) Die Gläubiger-Identifikationsnummer des ETV lautet: DE93ZZZ00000145347</p>	<p>Neu</p>
	<p>(7) Die Mandatsreferenznummer entspricht der Mitgliedsnummer des Mitgliedes</p>	<p>Neu</p>